

100

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Fachpresse! nein
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: HGB § 63; BGB § 616; GewO § 133 c.

Leitsätze:

K e i n e .

Aktenzeichen: 1 AZR 259/59

Urteil des BAG vom 17.März 1961

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 259/59

100

7 Sa 48/59 Düsseldorf

Verkündet am
17. März 1961

gez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17. März 1961 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Hirschmann und Dr. Hautmann für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 9. April 1959 - 7 Sa 48/59 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der bei der Beklagten beschäftigte kaufmännische Angestellte Peter H ist bei der Klägerin rentenversichert. Die Klägerin verschickte ihn vom 31. Juli bis zum 28. August 1958 wegen einer bei ihm bestehenden Krankheit zu einem Heilverfahren nach B S .- . Während dieser Zeit gewährte sie ihm an Übergangsgeld und Taschengeld zusammen 446,60 DM. In dieser Höhe ließ sie sich von H dessen vermeintliche Gehaltsansprüche gegen die Beklagte abtreten. Die Beklagte hat an H während der Kurzeit kein Gehalt gezahlt.

Mit der Klage verlangt die Klägerin Zahlung des Betrages von 446,60 DM von der Beklagten.

Sie hat vorgetragen, es sei unerheblich, ob H während der Kurzeit arbeitsunfähig krank geschrieben gewesen sei. Die Heilbehandlung sei jedenfalls zur Erhaltung und Besserung der Erwerbsfähigkeit des H wegen des bei diesem bestehenden regelwidrigen Körperzustandes erforderlich gewesen. Die Klägerin habe an H Übergangsgeld und Taschengeld ohne Rechtspflicht geleistet, um H während der Kurzeit nicht ohne Barmittel zu lassen. H habe gegen die Klägerin keine Rechtsansprüche auf Zahlung von Übergangsgeld und Taschengeld gehabt, weil er den Rechtsanspruch auf Gehaltsfortzahlung gegen die Beklagte gehabt habe.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie hat vorgetragen, H sei, da er während der Kurzeit nicht arbeitsunfähig gewesen sei, nicht durch Krankheit an der Dienstleistung verhindert gewesen. Auch schließe der Rahmentarifvertrag für die Angestellten der Eisen-, Metall- und Elektro-Industrie in Nordrhein-Westfalen vom 2. April 1952 den von der Klägerin verfolgten Anspruch aus.

§ 7 Abs.2 dieses Rahmentarifvertrages lautet:

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



" In Fällen unverschuldeter mit Arbeitsunfähigkeit verbundener Krankheit oder während eines von einem Versicherungsträger bewilligten Heilverfahrens, in dem der Angestellte arbeitsunfähig geschrieben wurde, ist das Gehalt für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit weiterzuzahlen".

Beide Vorinstanzen haben nach dem Klageantrag erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision zugelassen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist kraft Zulassung statthaft und auch in rechter Frist und Form eingelegt und begründet worden.

Mit der Frage, ob während einer von der Klägerin gemäß § 13 AnVG verordneten Heilbehandlung in einem Kurort der Gehaltsfortzahlungsanspruch des Handlungsgehilfen gegen seinen Arbeitgeber nach § 63 HGB und nach § 616 BGB auch dann fortbesteht, wenn der Handlungsgehilfe während der Kurzeit nicht arbeitsunfähig ist, haben sich für den Fall des § 63 HGB der Zweite Senat in seiner Entscheidung vom 17. November 1960 - 2 AZR 97/59 - und für den Fall des inhaltsgleichen § 133 c Gewerbeordnung der Erste Senat in seiner Entscheidung vom 24. Februar 1961 - 1 AZR 165/59 - beschäftigt. In beiden Entscheidungen ist die Gehaltsfortzahlungspflicht des Arbeitgebers für diesen Fall mit ausführlicher Begründung bejaht worden. Der Senat verweist auf die Entscheidungsgründe in beiden zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmten Entscheidungen. Er sieht keinen Anlaß, diese Ausführungen, an denen der Senat festhält, zu wiederholen. Die angefochtene Entscheidung entspricht den vom Senat entwickelten Grundsätzen.

Die Zulässigkeit der Abtretung des Gehaltsanspruchs an die Klägerin ist in der Entscheidung vom 24. Februar 1961 bejaht worden. Auch daran hält der Senat fest.



- 4 -

Es kann dahingestellt bleiben, ob der von der Beklagten angeführte Tarifvertrag den Gehaltsfortzahlungsanspruch ausschließen wollte. Er konnte dies jedenfalls rechtswirksam im Hinblick auf § 63 Abs.1 Satz 2 HGB und § 616 Abs.2 Satz 1 BGB nicht tun.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

gez. Dr. Schröder

Dr. Gröninger

Wichmann

Kurt Hirschmann

Dr. Hautmann

